

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 160 - 160

Zulässigkeit des Exekutivprozesses bei der dinglichen
Hypothekklage

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

6.

Zulässigkeit des Exekutivprozesses bei der dinglichen Hypothekklage.

Vgl. Bd. XVIII S. 129—135.

Der von Seuffert in der Nachschrift zur oben angeführten Abhandlung (a. a. O. S. 135, 136) vertheidigte, in früheren oberstrichterlichen Erkenntnissen (Bd. XX S. 14*, Bd. XXVI S. 96) schon gebilligten Meinung folgte der oberste Gerichtshof auch bei der Entscheidung eines anderen Falles, über dessen Eigenthümlichkeit er sich in den Entscheidungsgründen dahin aussprach:

„Der Umstand, daß im vorliegenden Falle die Hypothek nicht auf einem Objekte eingetragen ist, welches zur Zeit der Eintragung von dem persönlichen Schuldner G. B. besessen war und von diesem erst auf die gegenwärtige Beklagte P. K. überging, sondern daß die fragliche Hypothek von Anbeginn auf dem Immobile eines Dritten, der P. K., bestellt wurde, vermag in der Sache nicht das Mindeste zu alteriren; die von P. K. auf ihrem Hause bestellte Hypothek bildet immerhin nur das Accessorium zu dem Prinzipale der von G. B. dem M. K. gegenüber eingegangenen persönlichen Zahlungsverbindlichkeit.“

DA&E. vom 29. Okt. 1866 RMr. 1189⁶⁵/₆₆.
77.

Berichtigungen. S. 129 vor: „1.“ hat die Ueberschrift statt: „Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, Kompetenzkonflikte unter Gerichten betr.“ zu lauten: „Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern rechts des Rheines.“ — S. 137 Z. 20. v. o statt: „erleicht“ lies. „erleichtert“.

Redakt.: Dr. Steppes. Berl.: Palm & Enke (Adolph Enke) in Erlangen. Druck von Junge & Sohn.